

## Kreis-



## Blatt.

Fünf und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Sonntag den 10. Mai 1851.

Stück 12.

## Bekanntmachungen.

Der Neubau des Pfarrhauses zu Oberthau soll im Wege der Minuslicitation in Entreprise gegeben werden. Es ist hiezur auf

den 16. d. Mts., früh 10 Uhr,

im hiesigen landrätlichen Bureau Termin anberaumt, zu welchem sich Unternehmungslustige einfinden wollen.

Anschlag und Licitationsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, der erstere kann aber auch schon vorher während der gewöhnlichen Dienststunden in der landrätlichen Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 1. Mai 1851.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Am 11. Mai d. J.

findet für die Landwehrlente der 3. Compagnie bei Lützen Schießübung Statt.  
Merseburg, den 5. Mai 1851.

Der Königl. Landrath Weidlich.

## Zur Aufklärung in der Unionsfrage.

Die von mir auf gegebenen Anlaß in Nr. 34. d. Bl. veröffentlichten Bedenken wegen der mangelnden Garantie für das lutherische Bekenntniß in §. 1. der neuen Gemeindeordnung haben in Nr. 35. drei unter einander zusammenhängende Artikel hervorgehoben, welche das Verhältniß der hiesigen Gemeinden, insbesondere der St. Maximigemeinde zur Union, zum Gegenstande haben. Bei dem Widerstreit, in welchem das Resultat dieser Darlegungen mit den von mir gegebenen steht, halte ich mich zu einer Erwiderung verpflichtet, und das um so mehr, als es sich darum handelt, unsre Gemeinde vor einer möglichen Verwirrung ihres Bekenntnißstandes zu bewahren.

Der erste von dem hochwürdigen Herrn Stifts-Superintendenten und Consistorialrath Frobenius unterzeichnete Artikel mit der Ueberschrift: „Zur Orientirung“ gewährt einen dankenswerthen Ueberblick über den geschichtlichen Gang der hiesigen Unionsbestrebungen, an dessen Schlusse es heißt: „Nach dieser actenmäßigen Darstellung des historischen Verlaufs kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Union und der Ausdruck derselben, der Unionsritus beim h. Abendmahl den hiesigen Gemeinden, insonderheit der Gemeinde St. Maximi, in keiner Weise von Außen her aufgedrungen, sondern von derselben mit vollem und klarem Bewußtsein angenommen worden ist, und in ihr, wie in allen Gemeinden hiesiger Stadt, zu Recht besteht.“ Es ist aber die Frage, ob dieser letztere Schluß gezogen werden kann; ich muß die Richtigkeit desselben bestreiten und zwar aus folgenden Gründen:

1) würde, um die Rechtsbeständigkeit der Union behaupten zu können, eine öffentliche Urkunde erforderlich sein, in welcher die Gemeinde selbst ihren Beitritt zur Union bezeugt hätte; ein solches Document ist aber nicht vorhanden; unterm 13./12. 1850 machte mir mein Herr Kollege die Mittheilung „daß dergl. Acten seines Wissens nicht vorhanden seien, wie denn auch das Actenregister keine nachweise,“ und

auf meine desfallsige Anfrage an den hochwürdigen Herrn Epheorus erhielt ich noch an demselben Tage zur Antwort: „daß die einschlagenden Notizen in verschiedenen Actenstücken zerstreut seien, die er mir in seiner Wohnung vorzulegen bereit sei.“ Wäre nun die Einführung des Unionsritus in Folge des von 40—50 Mitgliedern verschiedener Gemeinden unterzeichneten Antrages wirklich das einmüthige Verlangen der Gemeinde gewesen, so würde sie auch gewiß darauf bedacht gewesen sein, dies Werk durch eine urkundliche Erklärung auch für ihre Nachkommen zu sichern; bloße „Notizen“ aber können keine rechtliche Geltung beanspruchen.

2) die Annahme der Rechtsbeständigkeit der Union beruht auf den einseitigen Berichten der Geistlichen an die Kirchenbehörde. Es können aber die Unionsberichte aus damaliger Zeit aus dem Grunde nicht für unpartheisch gelten, weil der damals in der Kirche herrschende Rationalismus als entschiedener Feind des lutherischen Bekenntnisses bei der Union ein Interesse hatte; er hoffte, dadurch von der Lehrautorität der Bekenntnißschriften loszukommen, an welche die Geistlichen durch ihren Amtseid gebunden sind. Dieses Interesse aber hatten die Gemeinden nicht; ihnen mußte vielmehr gar sehr an der Aufrechthaltung des Bekenntnisses gelegen sein, worin ihnen reines Wort und Sacrament und ihre wichtigsten und heiligsten Rechte verbürgt wurden; darum erhob sich auch von Anfang in den Gemeinden Widerspruch gegen die Einführung der Union, und manche, die Anfangs sich der Annahme gewweigert hatten, ließen sich dann erst dazu „vermögen,“ als durch die Einflüsse des herrschenden Zeitgeistes das confessionelle Bewußtsein in ihnen so geschwächt worden war, daß sie den hohen Werth ihres Bekenntnisses nicht mehr verstehen konnten. Daß man aber auf Seiten der Geistlichen, trotz der officiellen Versicherungen des Gegentheils, die Union thatsächlich als ein Aufgeben des Bekenntnisses ansah, geht hervor aus der veränderten Stellung, welche der Rationalismus „dem confessionellen Bewußtsein der Gemeinden“ gegenüber einnahm. Es heißt in

den vorliegenden actenmäßigen Mittheilungen des Herrn Ephorus: „das confessionelle Bewußtsein der Gemeinden sei in jeder Weise „geschont“ worden; in diesem Ausdruck liegt die Andeutung, daß sich der Nationalismus nun nicht mehr bloß als geduldet, sondern als gleich= ja alleinbe- rechtigt in der Kirche ansah. Der fremde Eindringling und Emporkömmling, der früher die christliche Toleranz für sich in Anspruch genommen hatte, fing nun an, selbst den tole- ranten Herrn gegen den rechtmäßigen Besitzer des Hauses zu spielen, als er durch die Berufung auf die Union seinen fac- tischen Besitz mit einem Schein des Rechts umgeben konnte; das lutherische Bekenntniß wurde nur noch in einem Winkel aus Gnaden geduldet. Es erhellt hieraus, wie wenig auf die im eigenen, rationalistischen Partheiinteresse verfaßten Unionsberichte aus damaliger Zeit überhaupt zu geben ist.

3) liegt dem Bericht des verstorbenen Seniors vom 1. Juli 1830, insonderheit die Rechtsbeständigkeit der Union in der St. Marimi-Gemeinde gegründet wird, eine eigne Bee- wechslung der Begriffe zum Grunde; unter dem 16. Mai 1820 zeigt er an, „daß neben der Feier des h. Abendmahls nach unirtem Ritus, das heißt mit Anwendung von Semmelbrod für die, welche es wünschten, noch die Feier nach altherkömmlichen, lutherischen Ritus, das heißt mit An- wendung von Oblaten oder Hostien Statt finde, weil jene Gemeindeglieder sich an das Brodbrechen nicht gewöhnen konnten.“ Hier ist die richtige Bestimmung des Unionsritus, der nicht darin besteht, daß Hostien gebrochen werden, sondern daß Semmelbrod gebrochen wird, wie auch noch die Königl. Cabinetsordre vom J. 1830 „das Brodbrechen für das Zeichen des Beitritts zur Union erklärt.“ Darum waren auch jene protestirenden Gemeindeglieder nicht gegen die Handlung des Brechens, sondern gegen den Gebrauch des Brodes als des herkömmlichen Zeichens der reformirten Lehre, und verlangten die Beibehaltung der Hostie, die in ihrer feinen ätherischen Substanz die unsichtbare Gegen- wart des verklärten Leibes unsres Herrn Jesu Christi ver- sinnlicht. Nun aber heißt es in dem späteren Bericht vom 1. Juli 1830, daß, nachdem statt des Semmelbrodes zu- sammengebäckene Hostien zu gebrauchen gestattet worden, „der Unionsritus nunmehr als der alleinige, ohne Wechsel mit dem früheren lutherischen in der Kirche St. Marimi eingeführt sei.“ Die Sache verhält sich vielmehr so, daß die Gemeinde, in Folge der Jubelfeier der Augsburgerischen Confession am 25. Juni 1830, wobei sie sich aufs Neue zu jenem herrlichen Grundbekenntniß der lutherischen Kirche be- kannte, dessen 10. Artikel lautet: „Vom Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftig unter der Gestalt des Brodes und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgetheilt und genom- men werde; deshalb wird auch die Gegenlehre verworfen,“ den reformirten Unionsritus ganz wieder fallen ließ, und fortan ohne Wechsel das h. Abendmahl nach dem lutherischen Ritus mit Anwendung von Hostien zu feiern sich entschloß, nur mit dem Unterschiede, daß man statt einfacher, zusam- mengebäckener Hostien sich bediente, was für das luther- ische Bewußtsein völlig unanstößig ist. Da nun die Ge- meinde hiernach sich wieder feierlich zur lutherischen Kirche bekannt hat, so kann nicht zugegeben werden, daß die Union in ihr noch thatsächlich und zu Recht bestehe, oder daß sie „der unirten Kirche angehöre;“ denn die in der Agende vor- geschriebene Spendeformel darf nicht zum Unionsritus ge- rechnet werden, da die Agendensache eine Sache für sich ist, die mit der Union in keinem wesentlichen Zusammenhange steht, wie denn die Königl. Cabinetsordre vom 28. Februar

1834 es für „eine irrige Meinung erklärt, daß an der Ein- führung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde.“ — (Schluß folgt.)

Bei der am 4. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der hie- sigen Domkirche stattgefundenen Wahl der 4 Mitglieder für den Gemeinderath erhielten absolute Stimmenmehrheit die Herren Regierungs- und Baurath Ritter, Oberlehrer Thielemann, Drechslermeister Lange, Regierungs=Se- cretair Stein, und wurden demnach als Mitglieder des Gemeinde=Kirchenraths proclamirt.

In der Altenburger Kirche war die Wahl an demselben Tage angefezt, wurde aber nicht abgehalten, weil in einer Vorversammlung den Abend vorher die Sache von den Ge- meinde=Mitgliedern entschieden abgelehnt worden war.

Auch von der Neumarkts-Gemeinde soll dem Vernehmen nach eine Ablehnung erfolgt sein.

Man suche überhaupt mehr das Lob der Bescheidenheit, als der Höflichkeit. Die Bescheidenheit richtet sich genau nach dem Verdienste, das sie vor sich hat, sie giebt jedem, was jedem gebühret. Aber die schlaue Höflichkeit giebt al- len Alles, um von allen Alles wieder zu erhalten. Unsere Alten kannten das Ding nicht, was wir Höflichkeit nennen. Ihre Urbanität ist von ihr eben so weit, als von der Grobheit entfernt. Der Reidische, der Hämische, der Rangsuchtige, der Verheger ist der wahre Grobe, er mag sich noch so höflich ausdrücken. Lessing.

Am 3. Sonntag nach Ostern predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Adj. Weiß; Nachm. Herr Diac. Simon.  
Einführung des Gemeinde=Kirchenrathes.  
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung. Beichte halb acht Uhr.  
Abends 7 Uhr Bibelstunde in der Bürgerschule, Herr Diac. Hartung.  
Nach der Vormittagspredigt Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Diacoms Hartung.  
Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.  
Früh halb 10 Uhr Beichte und nach dem Gottesdienste heiliges Abendmahl.  
Anmeldung.  
Altenburger Kirche: Herr Pastor Braune.

## Bekanntmachungen.

### Königl. Kreis-Gerichts-Commission Lützen, I. Bezirks.

#### Nothwendige Subhastation.

Das zu dem Nachlasse des Schuhmachermeisters Karl Heinrich Keller gehörige, in Teuditz auf Ritterguts Grund und Boden belegene, Nr. 60. des Hypothekenbuchs über ge- schlossene Grundstücke von Teuditz eingetragene Haus mit Garten ohne Gemeinderecht, zusammen abgeschätzt auf 340 Thlr., soll auf

den 27. Mai 1851, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Lare und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit und werden zugleich alle unbekannte Gläu- biger des Erblassers, über dessen Vermögen der Concurs er- öffnet worden, aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem ge- dachten Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.  
Lützen, den 12. Februar 1851.

**Bekanntmachung.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Privat-Secretaire Gustav Eduard Hoog die Stelle eines Stadt-Hauptkassen-Assistenten übertragen worden ist.

Merseburg, den 8. Mai 1851.

**Der Magistrat.**

Notwendige Subhastation.

**Königl. Kreisgerichts-Commission Lützen,  
I. Bezirks.**

Das dem Lohgerbermeister Carl Wilhelm Stein hier gehörige, vor dem Hospitalthore hier gelegene und Nr. 183. des Hypothekenbuchs von Lützen verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt rein auf 384 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll auf

den 2. September 1851, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

**Gutsverkauf.**

Am 18. Mai 1851, Nachmittags 3 Uhr, beabsichtige ich mein zu Kößschau belegenes Haus nebst Scheune und Stallungen, alles im besten Zustande, wozu 7 Gemeindetabeln und Gemeinde-Nutzungen gehören, wie auch 18 Morgen Feld in Kößschauer Flur, welches jetzt separirt wird, desgleichen 16 Morgen Feld in Rampfiker Flur, ebenfalls separirt, zu verkaufen. Es können 400 Thlr. auf dem Gute stehen bleiben; und kann dasselbe auch schon früher verkauft werden. Die Bedingungen können vorher und auch im Termine bei mir eingesehen werden.

**Carl Münckwitz.**

Auf den 19. Mai e., Vormittags 10 Uhr, soll in Kleingörtschen in der dazigen Schenke der Neubau einer Schul-scheune verlicitirt werden. Riß und Anschlag liegen beim Ortsrichter **Kenker** zur Einsicht.

**Blaue harte Bruchsteine und Pflastersteine, so wie Grenzsteine zur Separation,** sind zu verkaufen auf dem Schirnhügel bei **Joh. Gottfr. Degen** in **Löbau** bei Weisensefeld.

Die auf den 10. Mai angelegte Gras-Verpachtung an der Meuschauer Schleiße findet erst **Sonntag den 11. Mai**, Vormittags zwischen 8—9 Uhr statt.

Der Schleusenwärter **Tänzer.**

**Bekanntmachung.** Meinen Freunden und Bekannten mache ich hierdurch die ganz ergebene Anzeige, daß am nächsten Sonnabend, als den 10. d. Mts., mein Sommerlokal im früher Hädler- jetzt Dekonom Kößschen Hause in der Breitestraße eröffnet und die im Garten neu angelegte Kegelbahn eingeweiht werden soll.

Ich bitte um zahlreichen Zuspruch und erlaube mir zu bemerken, daß ich von obengenanntem Tage ab die Schenk-wirtschaft von Nachmittags 3 Uhr ab im genannten Lokale betreiben werde. Der Eingang in das Lokal ist von der Breitestraße aus.

Merseburg, den 8. Mai 1851.

**Wenige, Schenk-wirth.**

Ich habe den Unterricht in weiblichen Arbeiten bereits wieder begonnen und bitte deshalb die geehrten Eltern um geneigte Anmeldungen.

**Linna Wächter,**

im Hause des Herrn Deconom Ortman, schmale Gasse.

**Zwei fette Schweine, so wie eine fette Kuh** stehen zum Verkauf auf dem Rittergute **Tragart** bei **Merseburg.**

Im Interesse der leidenden Menschheit bin ich am 19. Mai e. in Halle im Thüringer Bahnhofe besonders für **Schielende**, denen das Auge sofort **schmerzlos** gerade gestellt wird, ohne daß der Kranke in seiner Beschäftigung behindert ist, für **Stotternde**, **Gehör-** und **Augen-** **Franken**, am **Krummen Knie**, **Klumpffüßen**, **Sa-** **fenschaarte**, **Gewüchsen**, **Sicht** &c. Leidende zu sprechen. Uebrigens stets Hainstr. Nr. 31. zu Leipzig anzutreffen. **Zähne** werden durch ein unschädliches Mittel **schmerzlos** ausgezogen, plombirt und eingeseht.

**A. Bergmann,**

Preuß. pract. Arzt &c. zu Leipzig.

Täglich sehr schönen frischen Maitrank, die Flasche 7½ Sgr., empfiehlt **L. A. Weddy.**

Rothen Maitrank, à Flasche 10 Sgr., weißen Maitrank, à Flasche 7½ Sgr., empfiehlt

**F. L. Schulze, Domplatz.**

## Handlungs-Anzeige.

Mein Lager von Zuckern ist auf's reichhaltigste assortirt und verkaufe ich f. Melis in Broden à Pfd. 4 Sgr. 9 Pf., (einzeln à Pfd. 5 Sgr.) Raffinade in Broden à Pfd. 5 Sgr., f. Raffinade à Pfd. 5 Sgr. 3 Pf., Reis à Pfd. 2 Sgr., (für 1 Thlr. 17 Pfd.) Caroliner Reis à Pfd. 2 Sgr. 6 Pf., besten Caroliner Tafelreis à Pfd. 3 Sgr., Graupen, Erfurter, à Pfd. 1 Sgr. 3 Pf., à Pfd. 1 Sgr. 6 Pf., geschliffene Graupen à Pfd. 2 Sgr., beste f. geschl. Graupen à Pfd. 2 Sgr. 6 Pf., Gries à Pfd. 2 Sgr. 6 Pf., gebackne Pflaumen à Pfd. 2 Sgr., (für 1 Thlr. 17 Pfd.)

**A. F. Kühne, Untenplan.**

Meinen anerkannt delicat schmeckenden

gebr. **Java-** und **Sheribon-Caffé**

verkaufe ich à Pfd. 10 Sgr., eine zweite Sorte à Pfd. 9 Sgr., rohe Caffés, kräftig und rein schmeckend, à Pfd. 7 Sgr., à Pfd. 7 Sgr. 6 Pf., à Pfd. 8 Sgr. und 9 Sgr.

**A. F. Kühne, Untenplan.**

## GERMANIA.

**Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.**

Diese in **zwei** Abtheilungen, für **Feldfrüchte** und für **Garten-Produkte jeder Art**, so wie **Fenster-scheiben**, bestehende Gesellschaft versichert auch in diesem Jahre zu billigen Prämienätzen; ich empfehle dieselbe daher dem landwirthschaftlichen Publikum zur gefälligen Benützung. Statuten und die nöthigen Versicherungs-Formulare werden **unentgeltlich** ausgegeben.

Merseburg, im Monat Mai 1851.

**Albert Dießchold,**

Agent der Germania.

## Hagel-Assekuranz.

Daß ich auch dieses Jahr Versicherungen gegen Hagel-schaden für die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft übernehme, zeige ich hierdurch ergebenst an.

Merseburg, den 9. April 1851.

**Rieselbach, Königl. Lotterie-Einnehmer.**

# Vierzehnter Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die jährliche General-Versammlung der Actionairs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist am 26. April d. J. abgehalten, und es sind in derselben nachstehende Ergebnisse ihres vorigjährigen Geschäfts zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der statutenmäßige und revidirte Jahres-Abschluß pro 1850 zeigte ein beharrliches und gutes Fortschreiten der Gesellschaft. Die Todesfälle waren der Zahl nach geringer, dem Betrage nach größer als die Durchschnitts-Summe pro Kopf erwarten ließ; diese Differenz wird indessen durch den zu dergleichen Zwecken gebildeten Extra-Reserve-Fonds ausgeglichen. Sie sind daher auch ohne nachtheilige Folgen für die dereinstige Dividende pro 1850, welche sich mindestens auf der bisherigen Höhe zu erhalten verspricht.

Das vorige Jahr lieferte also ein dankenswerthes, günstiges Resultat.

Zur Versicherung meldeten sich in demselben 634 Personen mit 693,400 Thalern, wovon 142 Anträge mit 150,400 Thalern zurückgewiesen wurden.

Aus der Gesellschaft schieden aus: 125 Personen mit 146,400 Thalern.

Sterbefälle ereigneten sich 149 mit 203,500 Thalern.

Der Schluß des Jahres 1850 zeigte

**6796 Personen mit der versicherten Summe von Sieben Millionen 952,700 Thalern.**

Der Gesamt-Fonds beträgt 2,421,342 Thaler 18 Sgr. 4 Pf. und enthält eine Gesamt-Reserve von 1,133,395 Thalern 5 Sgr. 6 Pf.

Die Gesellschaft hat keinen Verlust an Kapital und Zinsen zu erleiden gehabt. Die bevorstehende Vertheilung des Ueberschusses des Jahres 1846 gewährt den während desselben bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen von den in dieser Frist von ihnen bezahlten Prämien eine Dividende von **14 $\frac{1}{2}$  Prozent**, die den Statuten zufolge von ihren künftigen Prämien-Zahlungen in Abzug gebracht wird.

Die verfloßenen vier Monate dieses Jahres bewähren den gewohnten Fortschritt der Anstalt und zeigen keine besondere Veränderung in den Anmeldungen, Aufnahmen, Ausscheidungen und Todesfällen.

Wenn nun gleich das bisherige, die Errichtung anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften innerhalb der Preussischen Staaten ausschließende Privilegium mit diesem Jahre abläuft, so dürfen wir doch, mit Hinblick auf das, besonders in unserm engern Vaterlande, uns bis jetzt zu Theil gewordene Vertrauen des Publikums, auf dem bisher von uns verfolgten Wege der Solidität und Loyalität, die gegenwärtige günstige Stellung unserer Gesellschaft und ihr ferneres Fortschreiten für gesichert erachten.

Berlin, den 3. Mai 1851.

**Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**

**C. Baudouin. C. W. Brose. M. Magnus. F. Lütcke.** Directoren.  
**Lobeck,** General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden.

Merseburg, den 8. Mai 1851.

**C. W. Klingebell,**

Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Jeder Fischfang in den jetzt verpachteten Knapendorfer Schachtelbächen wird hiermit nochmals nachdrücklich verboten.

**Die Gemeinde Knapendorf.**

Als Glasermeister empfiehlt sich und bittet um geneigtes Wohlwollen

**Wilhelm Fauser,**  
wohnhaft auf dem Dom Nr. 243.

**Fahrt nach Leipzig**

zum Bußtag den 14. Mai.

Absahrt von hier Morgens 4 Uhr; von Leipzig nach dem Theater Abends 11 Uhr. Anmeldungen können bei **C. Schneider**, Johannisgasse Nr. 30., gemacht werden.

**Concert-Anzeige.**

Sonntag den 11. Mai, Nachmittags 3 Uhr, Concert auf dem Feldschlößchen, gegeben vom Musikchor des Hochlöblichen 12. Infanterie-Regiments.

**H. Sufmann.**

**Concert-Anzeige.**

Sonntag den 11. Mai Concert auf der Funkenburg; bei ungünstiger Witterung im Saale. Anfang 3 Uhr. **Braun.**

**Zum Tanzvergnügen,**

Sonntag den 11. Mai, mit Hornmusik, ladet ergebenst ein **Weller in Löpitz.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Furt. Druck und Verlag von Kobigschens Erben.